

## **Die Stellung von Unternehmen in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit**

(unter besonderer Berücksichtigung von Korruptionsproblemen)

### **Unternehmen als gleichberechtigte Verfahrensparteien?**

*Stefan Huber, Universität Tübingen*

#### **I. Einführung**

1. Charakter und Entstehungsgründe der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit
2. Vertragsbasierte und übereinkommensbasierte Streitbeilegung
3. *Ad-hoc*-Gerichte und ständige Gerichtshöfe

#### **II. Der prozessuale Grundsatz der Waffengleichheit**

#### **III. Besonderheiten bei übereinkommensbasierten Investitionsschiedsverfahren**

1. Kein Abschluss einer klassischen Schiedsvereinbarung
  - a) Einseitiges Initiativrecht der Investorenseite
  - b) Widerklagemöglichkeit für den Gaststaat
2. Faktische Überlegenheit einer Seite?
3. Versagung jeglichen Rechtsschutzes bei korruptionsbelasteten Investitionen
  - a) Zuständigkeit und Zulässigkeit
  - b) Beweislast, Beweismaß, richterliche Befugnisse
  - c) Kostenfolgen
  - d) Aufhebungsverfahren und Vollstreckung

#### **IV. Vergleich mit Lösungsansätzen der privaten Handelsschiedsgerichtsbarkeit**

1. Behandlung von Korruptionsfällen im rein unternehmerischen Bereich
  - a) Auswirkungen auf Schiedsfähigkeit und Schiedsvereinbarung
  - b) Auswirkungen auf der Ebene des materiellen Rechts
  - c) Beweislast, Beweismaß, richterliche Befugnisse
  - d) Aufhebungsverfahren und Vollstreckung
2. Widerklagemöglichkeiten
3. Besonderheiten bei Staatenbeteiligung

#### **V. Übertragungsmöglichkeiten**

1. Interessen- und Wertungsunterschiede
2. Fachübergreifende Verfahrensgrundsätze und transnationale Regelungen
3. Flexibler Lösungsansatz zur Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls

#### **VI. Resümee und Ausblick**

## Thesen

1. Im Bereich des Investitionsschutzes ist zu unterscheiden zwischen der Einleitung eines Schiedsverfahrens aufgrund eines zwischen Investor und Gaststaat geschlossenen Vertrags und der Einleitung eines Schiedsverfahrens aufgrund einer entsprechenden Regelung in einem zwischenstaatlichen Übereinkommen. Bei Letzterem fehlt es an einer Schiedsvereinbarung im klassischen Sinne. Dies führt zu einem einseitig ausgestalteten Initiativrecht. Die Einräumung einer Widerklagemöglichkeit vermag hier einen gewissen Ausgleich herzustellen.
2. Gegenstand übereinkommensbasierter Schiedsverfahren sind regelmäßig regulatorische Maßnahmen des beklagten Staates. Dies unterscheidet übereinkommensbasierte Investitionsschiedsverfahren von Schiedsverfahren zwischen Privaten, bei denen es primär um den Ausgleich privater Interessen geht. Dieser Unterschied auf der Ebene des Streitgegenstands bedingt die Berücksichtigung unterschiedlicher Verfahrensgrundsätze, insbesondere im Hinblick auf Vertraulichkeit und Verfahrensöffentlichkeit.
3. Es gibt jedoch Verfahrensgrundsätze, die derart fundamental sind, dass sie streitgegenstandsunabhängig Beachtung verlangen. Dazu gehört der Grundsatz der Waffengleichheit mit der Gleichbehandlung der Parteien. Je eher in einem verfahrensrechtlichen Verhältnis faktische Ungleichheiten systemisch angelegt sind, desto eher ist das Gericht gehalten, den Grundsatz der Waffengleichheit proaktiv zu befördern.
4. Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien verlangt nicht nur innerhalb eines Verfahrens Beachtung; vielmehr steht er auch einer verfahrensübergreifenden, typisierten Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen – Staaten auf der einen Seite, Unternehmen auf der anderen – entgegen. Stellen sich die identischen Beweisfragen in einer Verfahrenssituation typischerweise aus staatlicher Perspektive und in einer anderen Verfahrenssituation typischerweise aus Unternehmensperspektive, sind diese Fragen in gleicher Weise zu behandeln.
5. Die Versagung jeglichen Rechtsschutzes bei korruptionsbelasteten Investitionen vermag die jeweiligen Umstände des Einzelfalls nur unzureichend zu berücksichtigen. Eine Überprüfung auf der Grundlage materiellen Rechts unter Berücksichtigung staatlicher Interessen im Wege von Eingriffsnormen und internationalem *ordre public* erscheint interessengerechter.